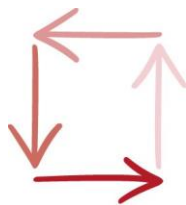


Entschädigungsreglement

vom 24. April 2021

*Die Generalversammlung,
gestützt auf Art. 14 Buchstabe e und Art. 30 Abs. 2 der Statuten des ASTTI,
erlässt das vorliegende Entschädigungsreglement:*



ASTTI

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband
Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazion Svizra dals Translaturs, Terminologs ed Interprets

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Titel I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Einzelheiten für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand beauftragten Verbandsmitglieder fest.

² Vorbehaltlich Art. 14 Buchstabe e der Statuten liegt die Entschädigung in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Vorstands und unter der Kontrolle der Präsidentin bzw. der beiden Co-Präsidentinnen.

³ Jede im Sinne dieses Reglements entschädigungsberechtigte Person kann auf die vorgesehene Entschädigung ganz oder teilweise verzichten.

Art. 2 Definitionen

¹ Die Entschädigungen gelten für freiwillig geleistete Dienste, die den Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen.

² Mit beruflichen Leistungen sind ausschliesslich Übersetzungs-, Revisions- und Dolmetschleistungen sowie Terminologiearbeiten gemeint.

Titel II. Entschädigung

Kapitel 1 Berufliche Leistungen

Art. 3 Grundsatz

Die in Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements genannten beruflichen Leistungen werden nur von Vollmitgliedern des ASTTI (zertifiziert oder angestellt) durchgeführt und können nicht an Dritte delegiert werden.

Art. 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigungen für berufliche Leistungen werden fallweise vereinbart.

² Die Arbeit für Übersetzungsleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und ihre Entschädigung beträgt höchstens CHF 2.50 pro Standardzeile à 55 Zeichen.

³ Die Arbeit für Revisions-Leistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und ihre Entschädigung beträgt höchstens CHF 90.- pro Stunde.

⁴ Die Arbeit für Dolmetschleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und ihre Entschädigung beträgt höchstens CHF 900.- pauschal inkl. Spesen pro Tag und Person.

⁵ Die Arbeit für Terminologieleistungen wird als Dienst an allen Mitgliedern erachtet und ihre Entschädigung beträgt höchstens CHF 90.- pro Stunde.

⁶ Die Entschädigung wird auf Rechnung (Name und Adresse des ASTTI) beglichen.

Art. 5 Liste der Anbieterinnen

¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder, die er beauftragen will, nach freiem Ermessen aus, und führt eine Liste der Anbieterinnen.

² Mitglieder, deren Leistung unbefriedigend ist (Qualität, Termine, Verfügbarkeit) werden entsprechend informiert und von der Liste der Freiwilligen gestrichen.

Kapitel 2 Übertragene Aufgaben für den ASTTI

Art. 6 Grundsatz

¹ Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen und permanente oder temporäre Kommissionen übertragen.

² Die Entschädigung für solche übertragenen Aufgaben innerhalb des ASTTI soll einheitlich und transparent erfolgen.

Art. 7 Entschädigung

Jede Entschädigung für eine durch den Vorstand übertragene Aufgabe wird im Voraus auf Grundlage eines Zeitbudgets und einer Pauschale vereinbart.

Art. 8 Entschädigung Expertinnen für die Zertifizierung

Im Rahmen der Zertifizierung erhält die Expertin für jede Prüfung von Übersetzungen in einer Sprachkombination eine Pauschale in Höhe von CHF 100.-.

Art. 9 Entschädigung der Regionalgruppenleiterinnen

Nach Abschluss der Regionaltreffen erhalten die Regionalgruppenleiterinnen per Ende Jahr eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 200.- (respektive CHF 100.- pro Person bei zwei oder mehr Leiterinnen).

Art. 10 Entschädigung der Mitglieder der Weiterbildungskommission

Die Mitglieder der Weiterbildungskommission erhalten eine Pauschale wie folgt für die Organisation der Weiterbildung:

- Ein- bis zweistündige Weiterbildung: pauschal CHF 100.- exkl. Spesen
- Mehr als zweistündige Weiterbildung/Weiterbildungsserie: pauschal CHF 300.- exkl. Spesen.

Art. 11 Entschädigung der Dozentinnen eines Weiterbildungskurses

Die Entschädigung der Dozentinnen, die Mitglieder vom ASTTI sind, wird von der Weiterbildungskommission je nach Dauer und Umfang der Weiterbildung festgelegt. Die Entschädigung für die Arbeit für den Verband soll um ca 1/3 tiefer liegen als eine marktgerechte Entschädigung.

Art. 12 Entschädigung der Webmasterin

Die Webmasterin erhält für ihre IT-Dienstleistungen CHF 100.- pro Stunde.

Art. 13 Entschädigung der Revisionsstelle

¹ Wird die Verbandsrechnung durch eine interne Revisionsstelle geprüft, erhalten die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder für diese Aufgabe eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 100.- pro Person.

² Diese Entschädigung wird ihnen ausgezahlt, sobald sie dem Vorstand ihren Prüfungsbericht vorgelegt haben.

Kapitel 3 Entschädigung des Vorstands

Art. 14 Grundsätze

¹ Die Vorstandsmitglieder werden für den Arbeitsaufwand und die Verantwortung ihrer Funktion entschädigt.

² Ihr Anspruch besteht, solange sie als Vorstandsmitglied gewählt sind.

Art. 15 Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstands umfasst Folgendes:

- a) die kostenlose Teilnahme an der Mahlzeit nach der Generalversammlung;
- b) die kostenlose Teilnahme an *équivalences*;
- c) ein Halbtax-Abonnement der SBB;
- d) eine Pauschale gemäss Art. 16.

Art. 16 Pauschalen

¹ Jedes Vorstandsmitglied erhält folgende Pauschale:

- eine Grundpauschale in Höhe von CHF 350.- oder
- eine Pauschale in Höhe von CHF 500.-, wenn es drei Viertel der Vorstandssitzungen und -klausuren des laufenden Jahres besucht hat.

² Die Präsidentin erhält zusätzlich CHF 200.- respektive CHF 100.-, wenn eine Co-Präsidentschaft eingerichtet wurde.

³ Auf Grundlage der Protokolle führt das Sekretariat eine Liste über die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen und -klausuren. Nach Freigabe durch die Präsidentin respektive die Co-Präsidentinnen wird die Pauschale jedem Vorstandsmitglied im Dezember ausgezahlt.

Titel III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung

Durch dieses Reglement wird das Reglement über die beruflichen Leistungen der ASTTI-Mitglieder für den Verband aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft.

² Jede Änderung am vorliegenden Reglement fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung des ASTTI.